

CTAs – die Pensionsfonds der Zukunft

von Dr. Peter König

Auf den ersten Blick erscheinen CTAs doch als sehr merkwürdige Einrichtungen: Auf der einen Seite werden sie seit den ersten Gründungen Ende der 90er Jahre bei einer Reihe von deutschen Großunternehmen im Rahmen internationaler Bilanzierungsverfahren (IAS bzw. US-GAAP) als externe Vehikel der betrieblichen Altersversorgung anerkannt. Auf der anderen Seite negiert das deutsche Betriebsrentengesetz ihre Existenz immer noch völlig. Dies kommt unter anderem in der Tatsache zum Ausdruck, daß Unternehmen mit CTAs – also mit nach internationalen Bilanzierungsregeln separat ausfinanzierten Pensionsverbindlichkeiten – dieselben Beiträge zur Insolvenzversicherung zahlen müssen wie Unternehmen, welche ihre Pensionszusagen innenfinanzieren und damit direkt dem vollen Insolvenzrisiko des Trägerunternehmens aussetzen. Die Begründung dafür liegt eben darin, daß die Unternehmen mit der Einrichtung der CTAs ihre Betriebsrenten nicht grundsätzlich verändert haben, sondern formell im Durchführungsweg der direkten Pensionszusage verblieben sind. Damit haben sie im wesentlichen ihr erstes Ziel erreicht, sie haben für die internationale Bilanzierung mit der Verlagerung von Kapital und Verbindlichkeiten auf die CTAs ihre Bilanz verkürzt. In die deutsche Gesetzgebung ging die von der Gerke-Kommission bereits im Jahr 1998 als ‚betriebsunmittelbare Pensionsfonds‘ bezeichnete Innovation aber eben bis heute nicht ein.

Damit wurden die CTAs in den letzten Jahren zum mit Abstand erfolgreichsten Vehikel in der deutschen Altersversorgung, obwohl oder vielleicht gerade weil es sie ‚offiziell‘ gar nicht gibt. Wegen des Verbleibs im Durchführungsweg der Direktzusage stehen CTAs nicht unter Aufsicht, es fallen keine Solvabilitätsanforderungen an, und die Kapitalanlage ist weitestgehend unrestringiert. Die in 2001 eingeführten Pensionsfonds hingegen sind nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) grundsätzlich Versicherungsunternehmen, was sie als Alternative zu CTAs ungeeignet macht. So würde bei einer Umstellung von CTAs auf Pensionsfonds die Diskontierung der (versicherungsförmigen) Verbindlichkeiten von IAS bzw. § 6 EStG mit ca. 6% auf einen Garantiezins von 2.75% springen und so einen hohen zusätzlichen Finanzierungsbedarf für das Trägerunternehmen mit sich bringen. Vor allem deshalb waren in den letzten Jahren nach den CTAs die klassischen Pensionskassen – aufgrund der besseren steuerlichen Förderung – die erfolgreichsten Neugründungen, während der Pensionsfonds in seiner bisherigen Form als gescheitert gelten darf.

Die fehlende Anerkennung der CTAs im deutschen Betriebsrentengesetz kann sich hingegen als wesentlicher Nachteil für deren zukünftige Entwicklung erweisen: In diesem Jahr muß die EU-Pensionsfondsrichtlinie in die nationalen Gesetze implementiert werden, uns somit bietet sich vor allem für multinationale Unternehmen erstmalig die Möglichkeit ihre Altersvorsorgeeinrichtungen europaweit in wesentlichen Funktionen zu harmonisieren. CTAs erfüllen zwar nahezu alle Anforderungen, welche die EU-Pensionsfondsrichtlinie an Träger der betrieblichen Altersversorgung stellt: Sie sind rechtlich vom Trägerunternehmen getrennt, sie dienen der Altersversorgung, und die Deckungsmittel werden zumeist diversifiziert und nach ‚Prudent Expert‘-Regeln angelegt. Auch die Rechtsform der CTAs steht in keinem Widerspruch zu den Anforderungen der Richtlinie, allerdings unterliegen CTAs aufgrund ihrer gesetzlichen Nichtexistenz in Deutschland auch keiner entsprechenden Aufsicht, und sind somit – genau wie herkömmliche Direktzusagen – nicht als Träger für die europaweite Tätigkeit als Altersvorsorgeeinrichtungen qualifiziert. Dies erscheint vor allem deshalb absurd, weil CTAs ja gerade den internationalen Bilanzierungsregeln genügen und dort als ‚Pensionsfonds‘ anerkannt werden. Dennoch müssen nach der gegenwärtigen Rechtslage deutsche Unternehmen auf andere Vehikel zurückgreifen, wenn sie ihre Altersversorgung europaweit harmonisieren wollen.

Hier besteht nun eine große Gefahr, nicht nur für die CTAs als solche, sondern für die gesamte betriebliche Altersversorgung am Standort Deutschland. In einem europäischen Wettbewerb um Standortvorteile bei der Ansiedlung von Altersvorsorgeeinrichtungen droht eine ähnliche Entwicklung, wie wir sie bei Investmentfonds mit den Standorten Luxemburg und Dublin als europäischen Zentren oder ‚Hubs‘ in jüngster Zeit beobachten. Unternehmen wie Finanzdienstleister werden über kurz oder lang ihre Standorte dort aufbauen, wo

nationale Gesetzgebung und Regulierung ihnen die besten Möglichkeiten im europäischen Rahmen bieten. Was die deutsche betriebliche Altersversorgung angeht so ist zu befürchten, daß weder die Pensionskasse noch der Pensionsfonds in seiner derzeitigen Gestaltung diesen Anforderungen genügen werden. Ein deutlicher Abfluß von Deckungsmitteln – auch aus deutschen CTAs – wäre die Konsequenz.

Damit werden die Ansprüche deutscher Arbeitnehmer auf Leistungen in der Altersversorgung nicht beeinträchtigt; der Standort Deutschland verliert aber an Gewicht. Entscheidungen über die Allokation der Mittel werden anderswo getroffen, und sei es nur indirekt über die Vergabe von Beratungsleistungen. Ebenso werden Arbeitsplätze im Bereich administrativer, juristischer und anderer Dienstleistungen verlagert werden. Nicht zuletzt erhebt sich auch die Frage nach der Finanzierung der Insolvenzversicherung, wenn ein nicht unwesentlicher Teil der Einrichtungen nicht mehr in Deutschland angesiedelt ist.

Will Deutschland ein solches Szenario verhindern, dann muß ein Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung so aufgebaut werden, daß er in einem europäischen Wettbewerb um die Standorte für die Ansiedlung von Altersvorsorgeeinrichtungen konkurrenzfähig ist. Unterstellt man, daß in jedem Fall ein adäquates Sicherheitsniveau der Altersversorgung nach deutschem Betriebsrentengesetz bzw. Arbeitsrecht erhalten bleiben soll, so bieten sich im Grunde zwei Möglichkeiten an: Zum Einen kann man den Pensionsfonds so deregulieren, daß er vor allem zukünftig nach IAS bilanzieren und seine Verbindlichkeiten entsprechend abdiskontieren kann, was dann auch Übertragungen von CTAs sehr erleichtern würde. Für diesen Fall ergäbe sich aber die Frage, warum eine Einrichtung im VAG überhaupt noch reguliert werden soll, wenn sie doch keine versicherungsförmigen Leistungen mehr erbringt. Deshalb erscheint auch dieser Weg eben wieder wie eine regulatorische Notlösung, wenn auch eine pragmatische.

Die zweite und vielleicht interessantere Lösung ergäbe sich mit einer Weiterentwicklung der CTAs: Um CTAs europafähig zu machen müßten sie nämlich lediglich unter entsprechende Aufsicht gestellt werden. Neben dem VAG käme dabei das Investmentgesetz (InvG) in Frage, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die bestehenden CTAs ihre Kapitalanlagen weitgehend über Master-Investmentfonds tätigen. Mit einer relativ einfachen Erweiterung könnte demnach das InvG die CTAs in der Form von Spezialfonds mit besonderem Anlagezweck – nämlich dem der Altersversorgung – aufnehmen, womit diese unter Aufsicht gestellt wären und somit allen wesentlichen Anforderungen der EU-Direktive genügen würden. Die für die Altersversorgung-spezifischen Aufgaben verantwortlichen Gremien der CTAs bzw. der Trusts könnten direkt in Gremien der Fonds aufbauend auf den bestehenden Anlageausschüssen überführt werden. Und für die Dotierung und die Solvabilitätsanforderungen könnte auf die Regelungen zurückgegriffen werden, welche für Investmentfonds bzw. für die Fondsgesellschaften bei ihren Riester-Plänen existieren.

Mit dieser Einbringung der CTAs ins InvG wäre im übrigen auch die Rechtssicherheit für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer bei vielen CTA-Lösungen deutlich erhöht. Auch der Treuhänder der CTA-Modelle ist im InvG mit der Depotbank mit wohldefinierten Pflichten schon institutionalisiert. Es sei an dieser Stelle nur kurz angesprochen, daß sich bei einer solchen Lösung auch anbieten würde, die im Rahmen von Arbeitszeitkonten verwendeten CTA-Modelle ebenfalls ins InvG zu überführen. Hier würden sich Ansatzpunkte für eine deutsche Variante der 401(k)-Pläne auftun, was für die deutsche Altersversorgung einen großen Schub an der Schnittstelle zwischen privater und betrieblicher Vorsorge bedeuten würde.

Ein formaler Akt wäre dann die Integration der betrieblichen CTA-Spezialfonds als ‚Investment-Pensionsfonds‘ in das Betriebsrentengesetz. Dabei sei es unbenommen, ob man einen sechsten Durchführungsweg proklamieren möchte, oder ob man den ‚Investment-Pensionsfonds‘ als eine andere Variante des bestehenden Pensionsfonds darstellen möchte. Immerhin wäre auch ein VAG-Pensionsfonds ohne versicherungsförmige Zusagen eine Variante des Pensionsfonds mit solchen Zusagen. In jedem Fall könnte die deutsche betriebliche Altersversorgung mit den CTA-Pensionsfonds ein Vehikel aufweisen, welches durchaus mit denen anderer europäischer Länder konkurrieren kann.